

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für die Sekundärregelung und Minutenreserve – Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus (BK6-18-019; BK6-18-020)

EFET Deutschland (EFET) begrüßt, dass sich die Bundesnetzagentur (BNetzA) entschieden hat, die Hinweise aus dem Markt aufzugreifen und zu überprüfen, ob es geeignetere Mittel als eine die von der BNetzA eingesetzte Preisobergrenze für Regelarbeit gibt, um das Marktdesign der Regelenergie zu korrigieren.

EFET weist darauf hin, dass die Kompatibilität mit Art. 18 der Electricity Balancing Guideline (Regulation (EU) 2017/2195) sichergestellt werden muss. Zudem müssen die deutschen Regelenergieanbieter in möglichst unverfälschtem Wettbewerb mit den europäischen Anbietern stehen können.

Der künftige Mechanismus sollte gewährleisten, dass bei ausreichender Markttiefe keine extremen Arbeitspreise bezuschlagt werden. EFET begrüßt daher die vorgeschlagene Berücksichtigung des Arbeitspreises in der Bezuschlagung. Dieser Schritt führt zu einer besseren Preisermittlung für den ganzen Markt. Dringend notwendig ist zudem volle Transparenz über die Bezuschlagung.

Wenn die BNetzA ihren Vorschlag umsetzt und damit einhergehend eine Einführung von Gewichtungsfaktoren erfolgt, muss es von der BNetzA klare und transparente Kriterien für die Bestimmung geben:

- Gewichtungsfaktoren müssen ex ante und mit ausreichender Vorlaufzeit publiziert werden.
- Änderungen im Gewichtungsfaktor müssen transparent sein und dürfen nur begrenzt oft erfolgen.
- Es muss eine regelmäßige Prüfung nach von der BNetzA festgelegten Kriterien erfolgen.

- Der Gewichtungsfaktor muss in jeder Regelzone identisch sein.

Zugleich muss sichergestellt werden, dass bei Knappheit auch Preisspitzen entstehen können und zugelassen werden. Dies ist wichtig, damit die Lenkungsfunktion des reBap auch künftig erhalten bleibt. Die von der BNetzA eingesetzte Preisobergrenze für Regelarbeit i.H.v. 9.999 EUR/MWh muss auf jeden Fall abgeschafft werden und die bisherige technische Obergrenze im Sinne Electricity Balancing Guideline wieder sichergestellt werden.

Parallel müssen die Vorkommnisse am 17.10.17 umfassend aufgearbeitet und analysiert werden. Neben der Frage der Gebotsstellung und des Anbieterverhaltens ist es ebenso notwendig, die Einsatzkriterien der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu prüfen. Auch hier gibt es Freiheitsgrade, die es den ÜNB ermöglichen, weitreichend selbst zu entscheiden, ob die Systemsituation tatsächlich einen Abruf der SRL bzw. MRL-Gebote zwingend notwendig gemacht hat. Je nach Ergebnis kann es auch sinnvoll sein, dass die BNetzA den ÜNB konkretere Einsatzkriterien vorgibt.

In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die ÜNB die ihnen zur Verfügung stehende Regelleistung kostengünstig abrufen und einsetzen. EFET Deutschland fordert volle Transparenz über den tatsächlichen Abruf der SRL und MRL.

EFET würde es begrüßen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen zügig umgesetzt werden. EFET erwartet zudem, dass die Umsetzung der Electricity Balancing Guideline insbesondere zur Einführung von free bids zeitnah angestoßen wird.

Für Rückfragen und Diskussion steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, jederzeit gerne entweder unter **b.lempp@efet.org** oder telefonisch unter **030 2655 7824** zur Verfügung.